

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes "Im Wingert" der Ortsgemeinde Oberwörresbach im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Oberwörresbach vom 04.08.99 wird aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung erlassen:

§ 1

In dem Bebauungsplan „Im Wingert“ wird folgende Änderung im vereinfachten Verfahren vorgenommen:

Die Grenze des Bebauungsplanes wird in südwestlicher Richtung geändert, so dass ein weiteres Baugrundstück entsteht; die entsprechenden Einzelheiten sind dem beigefügten Deckblatt zu entnehmen.

§ 2

Für das Baugrundstück gelten folgende, weitere landespflegerische Festsetzungen, ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes fort:

1. Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung durch Flächenversiegelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 1.1 Flächenbefestigungen sind nur im dringend erforderlichen Maß zulässig. Zufahrten, Kfz-Stellplätze, Stell- und Lagerflächen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien befestigt werden. Zulässig hierzu sind z.B. Rasengittersteine, großfugige Pflasterbeläge (Fugenbreite mind. 1 cm), wassergebundene Decken, wasserdurchlässige poröse Steine (sog. Öko-Pflaster) u.ä.. Ausnahmen sind zulässig, wenn dies aus Gründen des Grundwasser- oder Bodenschutzes erforderlich ist. Dies ist gegebenenfalls im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen.
 - 1.2 Die in der Planurkunde festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist extensiv als Wiese zu bewirtschaften. Sie ist jährlich ein- bis dreimal zu mähen, wobei die erste Mahd jeweils nach dem 15. Juni durchzuführen ist. Auf den Einsatz von Düngern und Pestiziden ist zu verzichten. Am Ufer des Wörresbach ist ein 5 m breiter Streifen der natürlichen Sukzession zu überlassen.
2. Maßnahmen zur Gestaltung der Baugrundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - 2.1 Die entstehenden Gebäude sind durch Anpflanzungen standortgerechter, heimischer Laubgehölze einzugrünen. Dazu sind auf den nicht überbauten Bereichen je angefangene 50 qm Geschoßfläche mindestens 1 standortgerechter heimischer Laubbaum oder Hochstamm-Obstbaum (Stammhöhe mind. 1,8 m) und 2 standortgerechte heimische Sträucher anzupflanzen. (Auswahl der Arten nach der Pflanzenauswahlliste)
 - 2.2 Bei Befestigung von Freiflächen ist je 100 qm befestigte Fläche 1 standortgerechter heimischer Laubbaum oder Hochstamm-Obstbaum (Stammhöhe mind. 1,8 m) anzupflanzen. (Auswahl der Arten nach der Pflanzenauswahlliste). Bei eventuell notwendiger Versiegelung von Freiflächen sind 2 entsprechende Bäume je 100 qm versiegelter Fläche zu pflanzen.

Für die Anpflanzungen nach Punkt 2.1 und 2.2 sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:

Laubbäume: mindestens 1,4 m Höhe

Obstbäume: Hochstamm (Stammhöhe mind. 1,8 m), Stammumfang mind. 7 cm

Sträucher: mindestens 60 cm Höhe

Die Pflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen, zu schützen und auf Dauer zu erhalten.

Eventuelle Ausfälle sind zu ergänzen.

Eine Pflanzenauswahlliste ist dieser Satzung beigelegt.

§ 3

Das Deckblatt zur Bebauungsplanurkunde ist Bestandteil der Satzung. Eine Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

§ 4

Die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung des textlichen Inhalts der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Oberwörresbach, den 05.08.99
Ortsgemeinde Oberwörresbach

.....
Ortsbürgermeister



Pflanzenauswahlliste

(Anlage zur Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Im Wingert“ der Ortsgemeinde Oberwörresbach)

1. Bäume I. Ordnung:

Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Winterlinde (*Tilia cordata*)
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

2. Bäume II. Ordnung:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Wildkirsche (*Prunus avium*)
Birne (*Pyrus pyraeaster*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
Speierling (*Sorbus domestica*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

3. Obstbäume: hochstämmige Obstbäume alter Sorte, Stammhöhe mind. 1,8 m

Apfel:

Erbacher Mostapfel
Bohnapfel
Ontarioapfel
Winterrambour
Landsberger Renette
Rote Sternrenette
Baumannrenette

Birne:

Stuttgarter Geishirtle
Gute Graue
Conference
Pastorenbirne
Schweizer Wasserbirne
Weilerer Mostbirne

Kirsche:

Büttners rote Knorpelkirsche
Große Prinzessin
Große schwarze Knorpel
Hedelfinger
Schneiders späte Knorpel

Zwetschge:

Bühler Frühzwetschge
Worgenheimer
Hauszwetschge

Walnuß (*Juglans regia*)

4. Landschaftssträucher:

Berberitze (*Berberis vulgaris*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Weichselkirsche (*Prunus mahaleb*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)